

5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2 lit. f und 107 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S.498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am _____ folgende 5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21.12.2004 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Betrieb wird nach Maßgabe dieser Satzung, den Vorschriften der GO NRW und in entsprechender Anwendung der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.

- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Durchführung der gesamten Aufgaben für die Bereiche
 - ⇒ Abwasserwirtschaft
 - ⇒ Gewässer (einschließlich Hochwasserschutzanlagen)
 - ⇒ Straßenunterhaltung
 - ⇒ Abfallbeseitigung
 - ⇒ Duales System
 - ⇒ Straßenreinigung
 - ⇒ Grünflächenpflege
 - ⇒ Städtische Friedhöfe

Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt den Namen Stadtbetriebe Unna.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer kaufmännischen und einer/einem technischen Betriebsleiter/in. Der Rat kann eine/einen Betriebsleiter/in zum/zur Ersten Betriebsleiter/in bestellen. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.
- (2) Die Stadtbetriebe Unna werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und dgl.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtbetriebe verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung ist zuständig für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadtbetriebe Unna.
- (5) Die Betriebsleitung trifft alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen der tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna, soweit diese nicht dem Betriebsausschuss obliegen.

§ 4

Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Weitere Zuständigkeiten:

- a) Mitwirkung bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten
- b) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna ab Entgeltgruppe 11 TVöD
- c) Beratung Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss u. a.
- d) Beratung der Gebührenhaushalte
- e) Investitionsentscheidungen bei Tiefbauvorhaben bzgl. Kanalbaumaßnahmen
- f) Wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, z. B. Abfallsammlung/-vermeidung, Straßenreinigungsverzeichnis, Kanalsanierungsprogramm, Ökologisierung der Gebührenstruktur
- g) Genehmigung von Dienstreisen der Betriebsausschussmitglieder

Für die Aufgaben

- a) Abschluss von Verträgen, Vergaben, Verpflichtungserklärungen
- b) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken
- c) Aufnahme von Krediten/darlehensähnlichen Verbindlichkeiten
- d) Rechtsstreitigkeiten

von mehr als 200.000,-- € ist der Betriebsausschuss zuständig, im übrigen die Betriebsleitung.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Stadtbetriebe rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtbetrieben werden tariflich Beschäftigte und Beamte beschäftigt.
- (2) Die tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD der Stadtbetriebe Unna werden durch die Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen; die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD unterliegt der Entscheidung des Betriebsausschusses.
- (3) Für die Stadtbetriebe Unna trifft alle übrigen arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die tariflich Beschäftigten die Betriebsleitung.
- (4) Die bei den Stadtbetrieben beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Unna aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtbetriebe nachrichtlich vermerkt. Die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses bleiben unberührt. Der Betriebsausschuss wirkt mit bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten.

§ 8

Vertretung der Stadtbetriebe Unna

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Stadtbetriebe Unna, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.
In den übrigen Angelegenheiten der Stadtbetriebe Unna vertritt der Bürgermeister die Stadt Unna.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtbetriebe Unna ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Stadtbetriebe Unna - " unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und der Betriebsleitung.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtbetriebe Unna beträgt 600.000,00 €.

§ 11

Wirtschaftsplan

Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 12

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

Die Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.